- 49. 1. Unzulässige Beschräntung ber Berhandlung auf ben Grund bes Klaganspruchs.
 - 2. Ausübung bes Fragerechts.

8BD. §§ 139, 146, 304.

- VI. Zivilsenat. Urt v. 17. Juni 1918 i. S. preuß. Eisenbahnsiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 109/18.
 - I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbit.

Am 10. November 1915 wurde ber Postsektetär B. auf bem Hamburger Hauptbahnhose durch einen von dem Dache der Halle, wo gearbeitet wurde, herabsallenden schweren Schraubenschlüssel am Kopse getrossen und getötet. Sein Sohn, der Räger, der im März 1915 die Abiturientenprüsung bestanden hatte und als Student der Wedizin an der Universität Berlin immatrikuliert war, sorderte gegenüber dem beklagten Sisendhöfiskus die Feststellung der Berpstichtung, ihm durch Entrichtung einer Geldrente standesmäßigen Unterhalt und die zum ärztlichen Universitätsstudium sowie zu der weiteren notwendigen Borbereitung auf den Beruf eines praktischen Arztes ersorderlichen Mittel zu zahlen.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag, indem es der Formel hinzufügte: "soweit der verstorbene Bater des Klägers dazu verpflichtet war". Die Berusung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision, die hauptsächlich prozessuale Rügen erhob, hatte

feinen Erfolg.

Mus ben Grunben:

...,Inhaltlich der vorgetragenen Klagbeantwortung vom 24. Mai 1916 wurden alle auf ein Verschulben des Beklagten bezüglichen Behauptungen bestritten, das Vorliegen eines solchen sowie die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes verneint und beantragt, die Verhandlung "auf den Grund des Anspruchs zu beschänken". Dazu wurde weiter ausgeführt: Die Höhe des Anspruchs werde schon jeht bestritten, insehsondere, daß die Eisenbahn zur Gewährung von Unterhalt in dem Umsange, wie er von der Klage gesorbert ist, verpsichtet sei. Alle einzelnen Angaben der Klage hierzu, insbesondere, daß der Kläger zum ärztlichen Studium bestimmt, daß er dazu besähigt sei, daß der Vater nach seinen Vermögensverhältnissen in der Lage gewesen sei, den Sohn studieren zu lassen, würden bestritten; es könne sich höchstens um die Gewährung des Unterhalts dis zur Abiturientenprüfung handeln.

In der mundlichen Berhandlung vom 26. Mai 1916 hat das Landgericht einen Beschluß dahin verkundet, die Verhandlung und Entsicheidung werde zunächst auf den Grund des Anspruchs beschränkt. Rach vollzogener Beweiserhebung und Schlußverhandlung wurde sobann gleichzeitig mit dem ersten Urteile ber Beschluß verkundet, die Anordnung

bom 26. Mai 1916 werbe aufgehoben.

Der Beklagte hat seine Berufung nicht nur auf materielle Beschwerung, sondern auch darauf gestützt, infolge jenes Verfahrens in erster Instanz sei über einen wesentlichen Teil des im ersten Urteil entschiedenen Streitstoffs gar nicht verhandelt worden, insbesondere sei unbeachtet geblieden, daß das auf die Gewährung der Wittel für die Vorbereitung zum ärztlichen Beruf bezügliche Klagvordringen insgesamt bestritten worden sei.

Das Berufungsgericht halt ben Beschluß vom 26. Mai 1916 für unrichtig und überflussig, weil nach bem Inhalte ber vorliegenden Restftellungsklage eine Trennung bes Anspruchs nach Grund und Betrag (§ 304 BPD.) gar nicht in Frage komme. Prozessual unrichtig sei es baber gewesen, daß bas Landgericht burch ben Beschluß bie Berhanklung auf ben Grund bes Anspruchs beschräntt, sowie bag es mit biefer Beschränkung die Barteien zum Schlusse habe verhandeln lassen. Der Beschluß hatte vor der enbgultigen Schlufverhandlung aufgehoben werben follen. Fur bie Sachenticheibung fei inbeffen biefer prozeffigle Mangel gleichgultig, man vermoge beshalb feinen Unlag ju erbliden, bie Sache gemäß § 539 BBD. an bas Gericht erfter Inftang gurudauberweisen. Sachlich folgert bas Berufungsgericht aus ber unftreitigen Tatfache, bağ ber Klager feit 24. Marz 1915 als Stubent ber Debigin immatrituliert ift, er sei in der Tat schon von seinem verstorbeneu Bater für bas Studium ber Medizin bestimmt worden, eine berartige Borbilbung habe ben Berhältniffen bes Berftorbenen entsprochen und ber Rlager murbe von ihm bie jur Durchführung bes Stubiums erforberlichen Mittel erhalten haben. Gegenteiliges mußte ber Beklagte beweisen, habe aber einen solchen Beweis nicht angetreten. Er sei baber verpflichtet, bem Rlager bie entsprechenben Mittel zu gemahren, inbeffen nur in bem Umfang, wie ber Bater felbft bagu verpflichtet und imstande gewesen sei. Die zu gewährenden Unterhaltsbeträge seien baher nach bem Stande des Baters, insbesondere nach bessen Ginfommens- und Bermogensverhaltniffen, eventuell unter Berudfichtigung etwaiger von ihm für das Studium bes Sohnes bereits gemachter Ersvarnisse zu bemessen, wie bies schon die Klage durch Aufnahme bes Bortes "ftandesgemäß" in ben Rlagantrag und ber erfte Richter burch ben Zusatz in der Urteilsformel: "soweit der Bater bazu verpflichtet war", zutreffend zum Ausbruck gebracht habe.

Die Revision wiederholt die Beschwerde, dem Beklagten sei keine genügende Gelegenheit gegeben worden, sich auch "über die Höhe des Anspruchs" genügend auszulassen (§ 136 Abs. 3 BPD.); nach § 139 BPD. habe durch Ausübung des Fragerechts insbesondere Gelegenheit

gegeben werben mussen, Beweismittel zu bezeichnen. Durch bas Endurteil "über die Höhe des Anspruchs" seien dem Beklagten alle Beweissmöglichkeiten genommen. In der Berufungsinstanz habe er sich mit Recht nicht auf diese Frage eingelassen, da ihm dadurch eine Instanzabgeschnitten worden wäre.

Diese Ausführungen der Revision konnen nicht für zutreffend er-

achtet werben.

Die Vorschrift bes § 304 3BD. greift auch bei Feststellungsklagen ein, sofern fie eine nach Grund und Betrag ftreitige Berpflichtung zum Gegenstand haben (RG3. Bb. 8 S. 362). Dies fest voraus, baß ein Betrag geltenb gemacht ift, und zwar in bem Sinne, baß bie Mage zu einem Ausspruch auch über bie Hobe bes Anspruchs führen foll (vgl. RG3. Bb. 56 S. 119, Bb. 58 S. 232, Bb. 61 S. 55: Warnener 1909 Nr. 98, 1916 Nr. 223). Regelmäßig wird baber foldenfalls der Anspruch, bessen Feststellung begehrt ift, bezissert sein muffen. Bie aber in ber neueren Rechtsprechung bes Reichsgerichts anerkannt wird (vgl. Warneyer 1913 Nr. 340 mit Nachw.), ift bies nicht unerläßlich. Es kann genügen, wenn ber Anspruch im Antrage zusammen mit ben Angaben über seinen Gegenstand und Grund fo bestimmt gekennzeichnet ist, daß auf biesen tatsächlichen Unterlagen ber Betrag burch richterliches Ermeffen festgestellt werben fann. Simmerbin muß die Rlage erkennbar bas Ziel verfolgen, auch einen Betrag gur Feststellung zu bringen. Dies trifft auf bas vorliegende Rlagbegehren offenbar nicht zu. Was ein tunftiger Argt fur sein Stubium und bie weitere Berufsausbildung aufzuwenden hat, wird fehr verschieden sein je nach ben Umftanben, von benen ebensowohl die Bermögenslage ber Eltern ober bes Sohnes selbst wie seine Befähigung, seine Bestrebungen, bie Höhe ber Ziele, die er sich gesteckt hat, von entscheidender Bebeutung fein konnen. Über alles bies erhellt aus dem gegebenen Sach- und Streitstande nichts. . . Die Rlage lagt nichts bafur ertennen, baß fie eine Entscheibung auch über einen Betrag anftrebe; eine folche zu erlangen, bleibt vielmehr gegebenenfalls einem weiteren Rechtsstreit überlassen. Rur bie Schabensersapplicht nach § 844 Abs 2 BBB. als solche sollte in einer bestimmten, nämlich in ber für ben Kläger praktischen Richtung festgestellt werden. Ist bem aber so, bann mar die nach §§ 146, 304 BBD. getroffene Berfügung, die Berhandlung werde auf den Grund des Anspruchs beschränkt, unzutreffend. In biefer Beurteilung war mithin bem Berufungsgericht an und für fic beizutreten.

Sene Versügung aber, auch wenn sie prozessual unstatthaft war, war beshalb noch nicht schlechthin unwirksam, sondern konnte vielmehr in der Tat zu einer Beschränkung der Verhandlung sühren. Das Verusungsgericht hat — soweit der beurkundete Sach und Streitstand

und ber in erster Instanz ergangene Beweisbeschluß erkennen laffen. mit Grund — angenommen, baß in ber erften Instanz nur barüber verhandelt worden ift, ob bem Rlager überhaupt ein Anspruch nach 8 844 Abs. 2 BBB. erwachsen ift. Als ein auf ben Betrag bes Anipruchs bezügliches Borbringen im Sinne bes \$ 304 ABD. bagegen hat man die Frage angeseben, ob zur Unterhaltsgewährung nach § 844 Abi. 2 BBB. auch bie Ermöglichung ber arztlichen Laufbahn gehöre; biefer Streitpuntt follte von ber Berhanblung und Entfcheibung gunächst ausgeschlossen werben, nachbem ber Beklagte seine bereits erwähnten Einwendungen gegen bie Bejahung ber Frage vorgetragen War die Verhandlung in ber Tat in bicfer Weise sachlich einaeschränkt, so stand das ergangene Urteil, das über die Klage in vollem Umfange befindet, mit bem Verhandlungsinhalt nicht mehr in Ginklang. Insoweit lag ein Berftoß, gleichviel ob gegen § 304, jebenfalls gegen 88 136, 137, auch § 286 BBD. vor, indem der Beklagte verurteilt wurde, ohne im sachlich gebotenen Umfange rechtliches Gehor gefunden zu haben, ein Berstoß, ber grunbsählich als im Sinne bes § 295 Abs. 2 3BD. unheilbar zu erachten sein wird (Jur. Wochenschr. 1903 S. 150 Rr. 3) und jebenfalls rechtzeitig (mit ber Berufung) gerügt worben ift. Der erfte Richter batte feine bie Berhandlung beschränkenbe Unorbnung nicht aufheben durfen, ohne nochmals die Verhandlung zu eröffnen. Mit Recht hat das Berufungsgericht hierin einen im Sinne bes § 539 BBD. wesentlichen Mangel bes Berfahrens erfter Instanz gefunden.

Die Nachholung jener erweiterten, erganzenden Berhandlung in erfter Inftang zu veranlaffen, hatte bas Berufungsgericht bie Möglichfeit, wenn es die Sache an bas erfte Bericht gurudvermies. Die Rurudverweisung ift aber auch in ben Källen bes § 539 3BD. in bas freie Ermeffen bes Berufungsgerichts gestellt, beffen nachprufung bem Revisionsgericht nicht zukommt (RGB. Bb. 61 S. 413 und sonft). Daber kann bie Tatsache, baß eine solche Burudverweisung nicht erfolgt ift, vielmehr bem Beklagten für die Berhandlung bes fritischen Streitpunttes, wie bie Revision rugt, eine Instanz entzogen bleibt, zur Aufhebung bes Urteils nicht führen. Daß bas fragliche Borbringen in ber Berufungsinftang vorgetragen und gewürdigt wurde, erhellt aus bem Berufungsurteil ohne weiteres. Es kann fich nur fragen, ob ber Beklagte baburch beschwert ift, bag bas Berusungsgericht seiner Festftellung barüber, ber Kläger sei schon von seinem Bater für bas Studium ber Medizin bestimmt worben, eine berartige Borbilbung habe im gegebenen Falle ben Berhaltniffen bes Baters entsprochen und ber Rlager hatte von biesem bie zur Durchführung bes Stubiums erforberlichen Mittel erhalten, beigefügt hat: "Gegenteiliges mußte ber Bellagte beweisen. Einen folden Beweis hat er nicht angetreten."

Die Revision wendet ein, nach folder Beweisantretung ware

gemäß § 139 BPD, zu fragen gewesen; bag ber Bellagte sich bierauf nicht von felbst eingelassen babe, werbe baburch gerechtfertigt, bag ihm so eine Instanz abgeschnitten worben ware. Inbessen hatte ber Beflagte, wie ichon ausgeführt, auf eine Burudverweifung ber Sache und eine so zu sichernde Wahrung ber erften Anstanz nach § 539 ABD. keinen Anspruch. Das Berufungsgericht konnte ohne weiteres auf bie Beurteilung des von dem Berfahrensmangel betroffenen Streitstoffs eingeben. Und bag insoweit ein Unlag, ben Beklagten zur Bezeichnung von Beweismitteln aufzufordern, bergestalt vorgelegen hatte, bak bie Unterlassung einer folden Frage als ein Berftoß gegen § 139 BBD. zu bewerten mare, tann nach Lage ber Umftanbe nicht anerkannt werben. Der Beklagte hatte bestritten, bag bie tatfachlichen Borquesetzungen, wonach bie Unterhaltsgewährung auch bie fraglichen Berufsausbilbungetoften zu umfaffen hatte, erfüllt feien. Demgemäß batte aunachst ber Klager fein Borbringen in biefer Richtung mit Beweisantretung zu versehen. Das Berufungsgericht hat ihn beffen überhoben, weil es feine Beurteilung zu biefem Buntte auf Schlußfolgerungen aus einem unstreitigen Tatumstande ftützt. Rach Beweismitteln für einen bem Beklagten bienlichen Gegenbeweiß zu fragen. laa mitbin insofern nach bem ganzen Ausammenhange bes Borbringens fein Anlag vor. Und ein substanziiertes eigenes Gegenvordringen bes Beklagten, bas burch eigene Beweisantretungen zu unterfrühen gewesen ware, ist überhaupt nicht verlautbart: es ist auch in ber Berufungsinftang nur beim Bestreiten bes Rlagvorbringens geblieben.

Hiernach ist bas Berfahren bes Berufungsgerichs frei von Prozeß-

verstoß." . . .